

## **Amtliche Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 18. April 2019**

### **Badeordnung für die Badestelle "Walldorfer See"**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 9. April 2019 folgende Badeordnung für die Badestelle „Walldorfer See“ beschlossen:

### **Badeordnung für die Badestelle „Walldorfer See“**

#### **I. Allgemeines**

1. Zur umzäunten Badestelle gehören:
  - 1.1 die gesamte Wasserfläche mit angrenzenden Uferböschungen,
  - 1.2 die Waldflächen, die Wege und die Aufbauten,
  - 1.3 die auf den angrenzenden Flächen ausgewiesenen Parkplätze.
2. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
3. Die Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.
5. Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt. Das Fahren mit Fahrrädern ist nur im Bereich der Wege- und Parkplatzflächen gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern erlaubt.

#### **II. Ordnungsgrundsätze**

1. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
2. Das Einbringen von Wohnwagen/Wohnmobilen und Zelten auf das Gelände ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf.
3. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers und damit der Stadtverwaltung Mörfelden-Walldorf, vertreten durch das Sport- und Kulturamt.
4. Lärmende Musik, Handlungen und Spiele, welche die übrigen Besucher empfindlich stören bzw. belästigen, sind zu unterlassen.
5. Der Aufenthalt in der Anlage ist nur in mindestens üblicher Badebekleidung gestattet. Textilfreies Baden ist nur am abgegrenzten und beschilderten Bereich des Nordufers zulässig.

6. Jede Verunreinigung des Sees ist zu unterlassen (Benutzung von Seife, Haarwaschmitteln u.ä., das Hineinwerfen von Papier, Abfällen usw.).
7. Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände ist verboten.
8. Das Benutzen von Segelbooten, Windsurfern und motorisierten Wasserfahrzeugen (auch Modellboote) ist untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf.
9. Das Anlegen von Feuerstellen und deren Entzündung, Rauchen im Waldbereich und das Aushöhlen der Uferböschungen sind nicht gestattet.
10. Das Grillen ist nur auf dem ausgewiesenen Grillplatz erlaubt. Der Grillplatz ist sauber zu halten. Zur Beseitigung der Abfälle sind die aufgestellten Mülleimer zu benutzen.
11. Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf.
12. Die Stadt Mörfelden-Walldorf bzw. die Beauftragten der Stadtverwaltung üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des für die Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
13. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Die Badestelle ist von Zigarettenresten freizuhalten.
14. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.
15. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

### **III. Zutritt**

1. Der Zutritt ist allen mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Personen gestattet, die Nutzung des Gewässers grundsätzlich nur Schwimmen. Nichtschwimmern ist das Baden nur im abgegrenzter Bereich in Ufernähe mit Schwimmhilfen und unter Aufsicht eines erwachsenen Schwimmers erlaubt.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen, nicht üblichen Zwecken nutzen wollen
  - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

### **IV. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden jährlich öffentlich bekannt gegeben und ausgehängt. Nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit ist das Gelände unverzüglich zu räumen.
2. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken.

3. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann die Badestelle ganz oder teilweise gesperrt bzw. geschlossen werden.

## **V. Haftung**

1. Das Baden im See erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht, sofern auf diese nicht gesondert hingewiesen wird. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf Ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.
2. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer.
3. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht haftet.
4. Die Besucher benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
5. Bei Sach- und Personenschäden, die von Besuchern verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **VI. Benutzung der Badestelle „Walldorfer See“**

1. Bei Gewittergefahr ist die Wasserfläche zu räumen.
2. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Besucher zu vermeiden. Die Besucher haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
3. Die Badestelle ist unterteilt in Bereiche für:
  - Schwimmer,
  - Angler des ASV Walldorf

Der Bereich für Schwimmer darf auch mit üblichen Bade- und Spaßgeräten (Luftmatratze, Standup-Paddle, kleine Kanus) genutzt werden, sofern keine anderen Nutzer in der üblichen Nutzung behindert, gefährdet oder gestört werden. Der Bereich für die Angler des ASV Walldorf darf lediglich durch den ASV Walldorf und ausschließlich zum Ausüben des Angelsports genutzt werden.
4. Das Angeln im Badebereich ist verboten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf.
5. Die mit Bojen abgegrenzte Fläche des Badebereiches dient der Sicherheit der Besucher. Ein Baden außerhalb des dafür vorgesehen Bereiches ist nicht gestattet.
6. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über den gekennzeichneten Eingang. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Gewässer ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in das Gewässer - insbesondere kopfüber- ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.

## **VII. Gebühren**

1. Für die Benutzung der Einrichtung „Badestelle Walldorfer See“ werden keine Gebühren erhoben.

2. Für das Einbringen von motorisierten Fahrzeugen wird eine Parkgebühr erhoben. Diese Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt und durch entsprechenden Aushang kommuniziert.

### **VIII. Verkauf von Waren**

Das Anbieten und Verkaufen von Waren aller Art sowie eine Werbung innerhalb des gesamten Geländes der Badestelle ist nicht gestattet. Ausgenommen bleiben im Auftrag oder mit Genehmigung der Stadt betriebene Verkaufsstellen.

### **IX. Zwangsmaßnahmen**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 ff. ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO). Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Gegen Zuwiderhandlungen wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

### **X. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Durchführung des Badebetriebes am Badensee an der Aschaffenburger Straße aufgehoben.

Die Badeordnung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 10.04.2019

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Heinz-Peter Becker  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) veröffentlicht.